

- e) Der Kostenüberschlag ist unter Beachtung der Bestimmungen gemäß § 3 Absätze 5 bis 7 und der Höchstwerte gemäß Anlage aufzustellen.
- f) Die Abrechnung der Winterbaumaßnahmen hat nach den Bestimmungen gemäß § 8 Absätze 2 bis 5 zu erfolgen.
- g) Wird bei einem Bauobjekt über die Anwendung der Sonderregelung, der geplanten Maßnahmen sowie über die Höhe der Kosten zwischen dem Auftraggeber, dem Baubetrieb und der Filiale der Deutschen Investitionsbank keine Einigung erzielt, entscheidet endgültig die Deutsche Investitionsbank — Zentrale — im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau.

§ 10

Aktivierung

Die Bestimmungen über die Aktivierung der finanziellen Aufwendungen für die Winterbaukosten werden durch den Minister der Finanzen bekanntgegeben.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1957

Der Minister für Aufbau

♦ Winkler

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Liste der Höchstwerte**für zusätzliche Winterbaumaßnahmen****A. Einrichtungen, Vorhalten und Betrieb für das Erwärmen von Baustoffen, Bauteilen und Arbeitsplätzen**

Pos.	Menge	DDR	Berlin
		DM	DM
1	1 Stück Kokskorb unter Beachtung aller Vorkehrungen für den Brandschutz aufstellen einschließlich Antransport	1,58	1,98
2	1 Stück Kokskorb 8. Stunden Vorhalten und unterhalten zum Warmhalten von Mauerwerk, Beton, Putz usw. sowie des Arbeitsplatzes einschließlich Beschüttung mit Brennstoff, Antransport desselben und Abtransport der Verbrennungsrückstände einschließlich Lieferung des Brennmaterials sowie Umsetzen auf der Baustelle	4,72	5,28
3	1 Stück Kokskorb 16 Stunden Vorhalten und unterhalten, sonst wie Pos. 2, jedoch ohne Umsetzen	8,26	9,24
4	1 Stück Kokskorb 24 Stunden Vorhalten und unterhalten, sonst wie vor	11,09	12,41
5	1 Stück Kokskorb abbauen, abtransportieren und die Vorkehrungen für den Brandschutz entfernen	1,20	1,50

Pos. Menge

DDE Berlin
DM DM

6	1 Stück Bauofen bzw. Sägespäneofen wie Pos. 1 aufstellen, einschließlich Vorhalten der erforderlichen Ofenrohre und Knie sowie Herstellen des Anschlusses an den Schornstein	6,10	7,01
7	1 Stück Bauofen bzw. Sägespäneofen 8 Stunden Vorhalten und unterhalten, sonst wie Pos. 2, jedoch ohne Umsetzen	3,44	4,00
8	1 Stück Bauofen bzw. Sägespäneofen 16 Stunden Vorhalten und unterhalten, sonst wie Pos. 7	6,02	7,00
9	1 Stück Bauofen bzw. Sägespäneofen 24 Stunden Vorhalten und unterhalten, sonst wie vor	8,08	9,40
10	1 Stück Bauofen bzw. Sägespäneofen einmal auf der Baustelle Umsetzen	3,10	3,75
11	1 Stück Bauofen bzw. Sägespäneofen abbauen, abtransportieren, die Vorkehrungen für den Brandschutz entfernen und die Öffnungen in dem Schornstein wieder schließen bzw. verputzen	3,84	4,80
12	1 Stück vorhandenen Kachelofen oder transportablen Ofen 8 Stunden unterhalten, sonst wie Pos. 2 (nur gegen Putzerfrierung), jedoch ohne Umsetzen und Vorhaltung	2,42	2,92
13	1 Stück vorhandenen Kachelofen oder transportablen Ofen 16 Stunden unterhalten, sonst wie Pos. 12	4,24	5,11
14	1 Stück vorhandenen Kachelofen oder transportablen Ofen 24 Stunden unterhalten, sonst wie vor	5,69	6,86
15	1 Stück offenen Kessel, 100 bis 200 Liter, antransportieren, aufstellen und einmauern einschließlich Lieferung der erforderlichen Materialien, jedoch ohne Kessellieferung	63,88	73,88
16	1 Stück offenen Kessel 10 Stunden für Warmwasserbereitung heizen, sonst wie Pos. 2	5,07	6,02
17	1 Stück offenen Kessel 16 Stunden heizen, sonst wie Pos. 16	7,12	8,44
18	1 Stück offenen Kessel 24 Stunden heizen, sonst wie vor	9,56	11,33
19	1 Stück offenen Kessel der Pos. 16 abbauen und abtransportieren, die Einmauerung abbrechen, die Steine abputzen und den anfallenden Schutt beseitigen	20,13	25,16
20	1 Stück Muldenkipper, 0,75 m ³ Inhalt, antransportieren und zur Warmwasserbereitung aufstellen (wegen des hohen Brennstoffbedarfs nur bedingt anzuwenden)	34,33	42,91
21	1 Stück Muldenkipper 10 Stunden für Warmwasserbereitung heizen, sonst wie Pos. 2 einschließlich Vorhaltung	6,94	8,05
22	1 Stück Muldenkipper abbauen und abtransportieren	12,64	15,80